

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Kreischa (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis 3 Stunden 22,00 EUR
 - b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 EUR
 - c) von mehr als 6 Stunden (Tagessatz) 67,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Für eine Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 den Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis 3 Stunden	40,00 EUR
b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	90,00 EUR
c) von mehr als 6 Stunden (Tagessatz)	135,00 EUR

- (3) Die Aufwandsentschädigung für den vom Gemeinderat berufenen Wanderwegewart der Gemeinde beträgt monatlich 20,00 EUR.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen gesammelt am Ende des Kalenderjahres für alle Monate gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und Absatz 3 wird gesammelt am Ende des Kalenderjahres in einer Summe ausgezahlt.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz entsprechend den Regelungen des Sächsisches Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Kreischa vom 15.02.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 28.02.2012

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und Ortsrecht, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreischa, den 28.02.2012

gez. Frank Schöning
Bürgermeister